

Nr. 18  
Andreas Karlstadt an Kurfürst Friedrich III. von Sachsen

[Wittenberg], [1515, nach Ende Januar]

Bearbeitet von Martin Keßler

Einleitung

1. Überlieferung

*Handschrift:*

[a:] ThHSA Weimar, EGA, N 624, fol. 3<sup>r-v</sup> – Original, von Karlstadts Hand, ohne Adresse, ungesiegelt. Dorsalvermerk von zwei verschiedenen Schreibern: »[Schreiber 1:] Doctor Karlstat der Irrung || halb/ mit dem schosser zu Witt'enberg' || [Schreiber 2:] seiner eingezogenen Presenz und auskommens halben«.

*Literatur:* BARGE, Karlstadt 1, 54 mit Anm. 58.

2. Inhalt und Entstehung

Das undatierte Schreiben fügt sich in den Komplex der Rechtsstreitigkeiten mit dem Wittenberger Schosser Anton Niemeck ein. Barge wertete den Text erstmals inhaltlich aus und bezog ihn in seiner relativen Chronologie stimmig auf die durch Müller seit 1714 bekannten Dokumente: »natürlich [fällt das Schreiben] später, als Karlstadts Rechtserbietung vom Anfang Juni 1516«. <sup>1</sup> Zutreffend ist, dass das vorliegende Schreiben auf die Ausführungen der sog. Rechtserbietung <sup>2</sup> folgt. Inkonsistent ist indes Müllers Einordnung des betreffenden Textes in den Juni des Jahres 1516. Wie in der Einleitung zu KGK 17 wahrscheinlich gemacht wird, fällt das Karlstadtsche Schreiben auf Ende Januar oder Anfang Februar 1515, insofern es direkt auf das kurfürstliche Reskript vom 23. Januar 1515 antwortet.

Die Argumentation des vorliegenden Briefes wiederholt in Teilen die Anfang 1515 gebotene. So hebt Karlstadt abermals und auch in diesem Schreiben wiederholt darauf ab, ihm sei »gewalt« und »unrecht« widerfahren. Neu ist der Hinweis, dass Hans von Dolzig, der kurfürstliche Rentmeister und stellvertretende Kämmerer Friedrichs des Weisen, zur Entscheidung ermächtigt wurde. <sup>3</sup> Diese Initiative scheint jedoch ebenso wenige Ergebnisse gezeigt zu haben <sup>4</sup> wie Karlstadts Bemühung um eine direkte »verhorung« seitens des Kurfürsten. Aufgrund der Erfolglosigkeit weiterer juristischer Mittel, zu denen Karlstadt auch die Appellation zählt, erbittet er »nachmals« das abschließende Urteil des Kurfürsten. Wiederum bietet er an, nähere Informationen zu den berührten Vorgängen und Personen zu liefern.

Der Text ist aus einem gewissen zeitlichen Abstand zu den Entwicklungen geschrieben,

---

1 BARGE, Karlstadt 1, 54 mit Anm. 58.

2 Zu dem Begriff s. die Einleitung zu KGK 17 sowie als Ausgangspunkt die Edition der *Carlstadtsche[n] Rechts=Erbietung anno 1516* in MÜLLER, Staats-Cabinet, 337.

3 Der Kurfürst scheint Dolzig die »Entscheidung [!]« des Streits übertragen zu haben. Es ist zu beachten, dass ein Schreiben Karlstadts von der Hand Dolzigs geschrieben ist, der es abgeschrieben und wohl am Schluss geändert hat.

4 Fol. 3<sup>r</sup>: »Idoch ist der keynes angesehen«.

die sich im Briefwechsel von Ende Januar oder Anfang Februar 1515 niederschlagen. So vermerkt Karlstadt, dass sich die Streitigkeiten nach wie vor »unenndscheyden halten«. Auch wird die Appellation an den Papst, die sich der Kurfürst am 23. Januar 1515 deutlich verbat, als ein legitimer Ausweis der anderweitig erschöpften Rechtsmittel erwähnt. Beides ist nur aus einiger Distanz zu dem früheren Briefwechsel mit dem Kurfürsten denkbar.

Da auch die Dorsalvermerke<sup>5</sup> keine zusätzlichen Hinweise auf die Entstehung des Briefes bieten, bleiben nur inhaltliche Anhaltspunkte für eine relative Datierung. Die zentrale Frage ist, ob man die Formulierung: »Idoch ist der keynes angesehen und bin der presenz und meynes eynkumeß unbillich berobet derhalb bnotiget/ durch rechte wege mich zuweren«, auf die finanziellen Einbußen während der Rom-Reise beziehen muss. Dafür könnten die Ähnlichkeiten in den Formulierungen sprechen, dagegen Unterschiede im Detail. In den Beschwerdebriefen aus Rom vom 13. November 1515 (KGK 22) und 16. Januar 1516 (KGK 24) ist spezifisch von der »teglich presenz« bzw. der »teglich presentz « die Rede. Nach der Rückkehr aus Rom sprach Karlstadt von »meyn pension zcu Orlamunde« und »meyn pension und zcynß« (KGK 27). Im Unterschied dazu verweist das Schreiben auf eine unbillige Beraubung »der presenz und meynes eynkumeß«, die es legitimiere, rechtliche Schritte gegen Niemeck unter kurfürstlichem Beistand einzufordern.

Daraus ergeben sich zwei Deutungs- und zwei Datierungsmöglichkeiten.<sup>6</sup> Entweder bezieht man den benannten Einkommenverlust auf die Streitigkeit mit Niemeck. Dies wäre insofern möglich, als der Bericht des Kapitels zu den berührten Vorgängen (KGK 24, Beilage, S. 357–359) den Verkauf eines Fuders Heu, dessen Wert Karlstadt auf drei Gulden taxiert habe, anführt. Schon Barge vermutete einen Zusammenhang zwischen diesem Geschehen und den komplizierten »Besoldungsverhältnisse[n] der Stiftsherren«<sup>7</sup>. Deutet man Karlstadts Klage über einen Einkommensverlust innerhalb der Streitigkeiten mit Niemeck, besteht kein Anlass, den Brief den Auseinandersetzungen mit dem Kapitel chronologisch nachzuordnen, die erstmals in Karlstadts Schreiben an den Kurfürsten vom 13. November 1515 (KGK 22) erwähnt werden. Die Korrespondenz zwischen Karlstadt und dem Kurfürsten zwischen dem 13. November 1515 und Anfang Juni 1516 (KGK 27) kann aufgrund ihrer direkten Textbezüge als geschlossen gelten. Nahelegen würde sich somit eine Datierung in die Zeit zwischen Karlstadts Antwortschreiben auf das kurfürstliche Reskript vom 23. Januar 1515 (KGK 17) und den Aufbruch nach Rom, der sich erst nach dem 13. August 1515 ergab<sup>8</sup>. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Einkommensverlust auf die Auseinandersetzung mit dem Kapitel

5 Dazu s. o. bei *Handschrift*.

6 Auszuschließen ist eine dritte Option, die man in Betracht ziehen könnte: eine Datierung vor das herzogliche Reskript vom 24. Januar 1515 (KGK 16). In seinem handschriftlichen Fragment einer Karlstadt-Biographie ordnete Neudecker das Schreiben so ein; zu dem Text vgl. KESSLER, Karlstadt-Bild 84–90. Für den betreffenden Bezug s. das »Beibl'att' 22« auf Bl. 1106<sup>r</sup> des Manuskriptes der Forschungsbibliothek Gotha in Chart. A 1289 I. Sinnvoll ist diese Chronologie nicht, weil keinerlei Bezüge im Reskript des Kurfürsten vom 24. Januar 1515 auf eine Kontaktierung durch Karlstadt bestehen und dieser sich vielmehr im Anschluss (KGK 17) erklärte. Der im vorliegenden Schreiben gebotene Bezug auf wiederholte Bitten Karlstadts an den Kurfürsten, sich der Sache anzunehmen, setzt all diese Vorgänge voran und kann ihnen chronologisch nicht vorausgehen.

7 BARGE, Karlstadt 1, 49.

8 Für die Datierung des Aufbruchs s. die aufmerksame Beobachtung von BUBENHEIMER, Consonantia, 25 mit Anm. 66, dass Karlstadt noch am 13. August 1515 eine Urkunde in Orlamünde ausgefertigte (KGK 21).

zu beziehen. Dann müsste das Schreiben nach der Rückkehr aus Rom verfasst worden sein.<sup>9</sup> Es hätte darin der Rückmeldung gegenüber dem Kurfürsten (KGK 27) und der Versicherung zu folgen, mit allen Konfliktparteien »baldt« Frieden<sup>10</sup> zu schließen. Für einen Ausgleich mit dem Kapitel wählte Karlstadt einen strukturell vergleichbaren Weg, indem er das abschließende Urteil dem Kurfürsten anheimstellte. In dem betreffenden Schreiben (KGK 27) findet sich jedoch die Zusicherung, um des Friedens willen kleinere Einbußen erleiden zu wollen und »eynigkeit« mit dem Kapitel zu suchen. Entsprechende Ausführungen, die als Rückversicherung der Ausgleichsabsicht interpretierbar sind, fehlen in dem vorliegenden Schreiben.

Etwas mehr Anhaltspunkte könnten dafür sprechen, eine Datierung zwischen Januar und August 1515 vorzunehmen, doch tut man gut daran, sich auf eine offene Datierung nach Januar 1515 zu beschränken.

---

9 So datierte BARGE, *Karlstadt 1*, 54 mit Anm. 58, allerdings auf der fehlerhaften Annahme einer Datierung von KGK 17 in das Jahr 1516 (s. dazu die Einleitung in KGK 17).

10 S. dazu in KGK 27, S. 378, Z. 1–3 die Ankündigung, sich mit allen vorhandenen Gegenspielern (»mit meniglichen/ welcher eynen zcorn kegen und wider mich zcuhaben vormeint«) »baldt befrieden« zu wollen.

## Text

[3<sup>r</sup>] Durchleuchtigster hochgeborener Churfurst gnedigster her E'wr' churfurstlich' g'naden' seyn meyn innig gebethe und ganz williche dhienste allezeit czuvor bereit/ g'nedigi'ster churfurst' und h'er'(.>) In den sachen/ die sich/ czwischen dem erbarn Anthonius Niemek schosser czu Wittemberg/ und mir/ unendtscheyden<sup>a</sup> halten/ hab ich e'wr' churfurstlich'/ g'naden'/ gnedich verhorung ersucht/ Dieweil E'wren' churfurstlichen' g'naden'/ als solte ich etwas mutwillich furgenhumen<sup>b</sup> habe/ furgebracht ist/ domit meyn gute gerechtikeit und uberviessiger gelimpf<sup>t</sup> an E'wre' churfurstliche' g'naden' auch gelanget und in soliger meynung dem erbarn und vhesten hansen von Dolischk reendtmeister berurte czenke zu entscheiden mechtiglich heym geben/ hab auch/ beswert und manigveldlich verursacht appelliret(.>) Idoch ist der keynes angesehen und bin der<sup>c</sup> presenz und meynes eynkumeß unbilllich berobet<sup>d</sup> derhalb bnotiget/ durch rechte wege mich zuweren(.>) Doch umb groswilliche dienstliche gemuthe meyn eher und gutikeit czubewaren/ nachmals erbiethe E'wr' churfurstlich' g'naden' und eynes yeczliges biderbmans unverdechtich erkentnus <sup>e</sup>und endtlich urtheil zu leiden(.>) Wu aber meyener<sup>f</sup> erbitung keyn stat gegeben/ und gutiglicher vertrag endtstunde/ kann<sup>g</sup> e'wr' churfurstlich' g'naden' wol ermessen das mir/ das meyn ungerm nhemen lasse(.>) Wil mich auch mit recht weren/ also/ das E'wre' churfurstlich'/ g'naden'/ hinfuro/ das mir gewalt unrecht widerfaren ist/ wiert<sup>h</sup> vhernhemen/ und were alleß haderß ursager und mit-helffer gewest ist(.>) Bithe E'wr' churfurstlich' g'naden' [3<sup>v</sup>] wulden meyn dienstlichen willen und wilferich gemuthe in gnaden erkennen und verschaffen lassen/ das soliger gewalt nicht mher geschee und alle spenne<sup>2</sup> <sup>i</sup>verhoret und<sup>i</sup> befindet werden<sup>i</sup>/ oder mir des rechtes zube-helffen/ gleich gestatten(.>) Das wil ich umb E'wr' Churfurstlich' g'naden' gesuntheit und gluckseylich regiment den ewigen got anzuruffen williglich verdienen(.>)

E'wr' churfurstlich' g'naden'

unterdeyniger  
capellan

Andres Karolstat

25

a) *verbessert für unendtscheyden* b) *verbessert für furgennumen* c) *im Wort korrigiert* d) *verbessert für berebet* e) *davor gestrichen cz* f) *Korrektur am Wortende* g) *im k korrigiert* h) *über der Zeile verbessert für erfä* i–i) *am Rand binzugefügt* j) *Korrektur im w*

1 »Ehre, guter Name«; GÖTZE, Glossar, 109.

2 Zerwürfnisse; s. GÖTZE, Glossar, 204.